

## **Was ist zu tun im Sterbefall? Tod des Praxisinhabers**

---

Februar 2014

**Herausgeberin:**

**Zahnärztekammer Westfalen- Lippe, Körperschaft des öffentlichen Rechts**



**Autor:**



Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

**Impressum:**

Was ist zu tun im Sterbefall? – Tod des Praxisinhabers

Zahnärztekammer Westfalen-Lippe  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Auf der Horst 29  
48147 Münster

 0251 / 507 – 0  
 0251 / 507 – 570

 [zaekwl@zahnaerzte-wl.de](mailto:zaekwl@zahnaerzte-wl.de).  
 [www.zahnaerzte-wl.de](http://www.zahnaerzte-wl.de)

Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes:

Dr. Klaus Bartling, Präsident der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

© 2014

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopien, Mikro-Film oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der Herausgeberin reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, bearbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Ausgenommen hiervon ist die nicht-gewerbliche Nutzung durch Mitglieder der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe und deren Mitarbeiter zu eigenen beruflichen Zwecken. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 106 ff. des Urheberrechtsgesetzes.

Druck:

Zahnärztekammer Westfalen-Lippe  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Auf der Horst 29  
48147 Münster

## Was ist zu tun im Sterbefall? – Tod des Praxisinhabers

### Erste Erledigungen nach dem Todesfall

Beim Todesfall des Praxisinhabers stellt sich eine Reihe von Fragen.

Wer ist zu informieren, was ist zu veranlassen, wer kann helfen, wie geht es weiter?

Die nachfolgenden Informationen sollen, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, den Hinterbliebenen eine kleine Hilfestellung geben.

### Der Totenschein

Die Ausstellung des Totenscheins erfolgt durch den Hausarzt oder den Notarzt, der umgehend von dem Tod zu benachrichtigen ist. Bei Tod in einem Krankenhaus, Altersheim oder Pflegeheim ruft dieses den Arzt, der den Totenschein ausstellt.

### Bestattungsinstitut

Es empfiehlt sich eine sofortige Beauftragung eines Bestattungsinstitutes. Dieses kümmert sich um Fragen der Aufbewahrung des Leichnams, der Einsargung, der Auswahl der Grabstätte, der Abstimmung mit dem Friedhofsamt, etc. Das Bestattungsinstitut erledigt auch die Anzeige des Todes gegenüber dem zuständigen Standesamt und die Beantragung der Sterbeurkunde sowie sonstige gewünschte Formalien, wie beispielsweise die Schaltung einer Traueranzeige in den Tageszeitungen oder die Abrechnung der Todesfallkosten mit einer Sterbegeldversicherung

### Sterbeurkunde

Eine Sterbeurkunde wird von dem Standesamt am Ort des Todesfalls ausgestellt. Dies ist regelmäßig das Standesamt am Wohnort des Praxisinhabers, bzw. bei einem Versterben im Krankenhaus oder an einer Unfallstelle, das für diesen Ort zuständige Standesamt. Bei Sterbefällen in Flugzeugen, auf Schiffen und während einer Bahnreise gelten besondere Bestimmungen. Es empfiehlt sich, vorsorglich mehrere Ausfertigungen der Sterbeurkunde zu beantragen. Es muss der Totenschein, der Personalausweis des Verstorbenen sowie die jüngste standesamtliche Urkunde vorgelegt werden, je nach Familienstand entweder die Geburtsurkunde oder die Heiratsurkunde (das Familienstammbuch).

Meldepflichtig beim Standesamt sind in der Reihenfolge:

1. jede Person, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat,
2. die Person, in deren Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat,
3. jede andere Person, die bei dem Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

Eine Anzeigepflicht besteht nur, wenn eine in der Reihenfolge früher genannte Person nicht vorhanden oder an der Anzeige gehindert ist (§ 29 Personenstandsgesetz).

### Wer sollte informiert werden?

- a) Zahnärztekammer Westfalen-Lippe, Auf der Horst 29, 48147 Münster
- b) Versorgungswerk der Zahnärztekammer, Auf der Horst 26-30, 48147 Münster
- c) Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe, Auf der Horst 25, 48147 Münster
- d) Versicherungsunternehmen
- e) Vereine und Verbände, in denen der Praxisinhaber Mitglied war

**a) Zahnärztekammer**

Hier ist die **Mitgliederverwaltung** zu informieren, damit keine weiteren Mitgliedsbeiträge eingezogen werden. Die Mitgliederverwaltung benötigt eine Kopie der Sterbeurkunde.

Wenn Auszubildende beschäftigt werden, ist auch Abteilung II der Zahnärztekammer (ehemals Helferinnenabteilung) zu informieren, damit Ausbildungsverträge ggf. auf einen Praxisnachfolger umgeschrieben werden können.

**b) Versorgungswerk**

Das Versorgungswerk ist zu informieren, damit die Auszahlung der Leistungen des Versorgungswerks vorgenommen werden können. Das Versorgungswerk benötigt die Zusendung einer beglaubigten Kopie der Sterbeurkunde (zur Sterbeurkunde s. o.).

**c) Kassenzahnärztliche Vereinigung**

Auch die Zulassungsabteilung der KZV ist per Kopie der Sterbeurkunde zu informieren.

**d) Versicherungen**

**Private Versicherungen**, wie Hausratsversicherungen, Haftpflichtversicherungen und KfZ-Versicherungen sind ebenfalls zu informieren und ggf. zu kündigen, bzw. von den Hinterbliebenen zu übernehmen. Dies empfiehlt sich bei beispielsweise bei einer Hausratsversicherung oder auch bei einer KfZ-Versicherung, bei welcher ein Schadensfreiheitsrabatt übertragen werden kann.

**Lebens- und Unfallversicherungen** sind grundsätzlich innerhalb von 48 Stunden zu informieren. Es empfiehlt sich eine Information vorab per Telefax oder mittels eines eingeschriebenen Briefes, welchem eine Sterbeurkunde und ggf. ein Zeugnis über die Todesursache beizulegen ist.

**Beruflich abgeschlossene Versicherungen**

Zu nennen sind hier die Berufshaftpflichtversicherung, die Krankentagegeld-versicherung, eine Praxisausfallversicherung, usw. Die Versicherungsunternehmen sind zu informieren. Dabei kann man sich gleichzeitig erkundigen, ob die Versicherung automatisch aufgrund des Todesfalles endet, oder ob eine Kündigung - und wenn in welchen Fristen - nötig ist.

**Tipp**

Wenn die Praxis zunächst z.B. durch einen Vertreter fortgeführt werden soll, erkundigen Sie sich bitte auch, ob dies versicherungstechnisch möglich ist.

Ebenfalls zu informieren ist die **private oder gesetzliche Krankenversicherung** des Verstorbenen.

**e) Vereine und Verbände**

Vereinsmitgliedschaften, sowie sonstige Mitgliedschaften in Verbänden enden grundsätzlich mit dem Tode. Im Zweifelsfall sollten Sie gleichwohl gekündigt werden und die Vereine und Verbände in jedem Falle über den Tod unterrichtet werden.

## **Wer sollte sonst noch informiert werden?**

### **Bezirksstelle**

#### **Bezirksstellenvorsitzender und Notfalldienstbeauftragter der Bezirksstelle**

Informieren Sie bitte auch umgehend den Bezirksstellenvorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter. Er kann unter Umständen helfend vor Ort tätig werden.

Der Notfalldienstbeauftragte der Bezirksstelle ist zu informieren bezüglich der Einteilung zum Notfalldienst bzw. der Übernahme des Notfalldienstes durch einen anderen Kollegen.

### **Steuerberater der Praxis**

Auch der Steuerberater der Praxis sollte informiert werden. Dies ist auch aus dem Grunde notwendig, damit weiterhin z.B. Löhne und Gehälter der Praxismitarbeiterinnen überwiesen werden. Des Weiteren sind alle steuerlichen Belange mit ihm zu besprechen. Forderungen und Verbindlichkeiten sind abzuklären.

### **Rechtsanwalt**

Ggf. sollte man sich auch an einen Rechtsanwalt wenden, um hier die Angelegenheit im Zusammenhang mit der Erteilung eines Erbscheines bzw. mit der Abwicklung des Erbes zu erledigen.

### **Fortführung des Praxisbetriebes durch Einstellung eines Vertreters**

Wichtig ist, dass, wenn die Praxis durch einen Vertreter weitergeführt wird, eine entsprechende Vertretergenehmigung durch die KZVWL erfolgt. Antragsberechtigt für die Beschäftigung eines Vertreters sind die Erben bzw. die Witwe des verstorbenen Praxisinhabers. Die Mitgliedschaft in der KZVWL endet gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 8 der Satzung der KZV durch Tod des Mitgliedes. Gemäß § 32 Abs. 1 der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte (ZV-Z) ist die Vertretung der KZV mitzuteilen, wenn sie länger als eine Woche dauert.

Gemäß § 10 Abs. 3 der Berufsordnung der Zahnärzte der ZÄKWL kann die Praxis eines verstorbenen Zahnarztes unter dessen Namen bis zu einem halben Jahr durch einen befugten Zahnarzt fortgeführt werden. Der Zeitraum kann in besonderen Fällen durch die Zahnärztekammer verlängert werden.

Was den Vertreter angeht, so gilt zunächst, dass nur derjenige selbständige Vertretungen vornehmen kann, der bereits ein Jahr in abhängiger Beschäftigung bei einem Zahnarzt, z.B. als Vorbereitungsassistent, gearbeitet hat (§ 3 Abs. 3 ZV-Z) Vertragszahnärzte). Mit dem Vertreter ist ein entsprechender Vertrag zu schließen. In diesem Vertrag sollten die Kündigungsfristen sehr kurz gewählt werden. Dies ist schon aus dem Grunde wichtig, damit man sich vom Vertreter auch trennen kann, wenn er die Praxis nicht ordnungsgemäß führt.

Der Vertreter muss sich selbst versichern. Er erhält zumeist eine Zahlung „rein/raus“, d.h. eine Brutto- für Nettozahlung mit der Verpflichtung, dass der Vertreter sich selbst kranken- und rentenversichert usw.

Wichtig ist, dass der Vertreter über eine eigene Berufshaftpflichtversicherung verfügt, damit er bei Schädigung von Patienten auch auf eine eigene Berufshaftpflichtversicherung zurückgreifen kann. Die Berufshaftpflichtversicherung des Verstorbenen endet mit dem Tod. Der Abschluss einer nachwirkenden Berufshaftpflichtversicherung durch die Erben ist nicht möglich. Der Versicherung ist der Todesfall durch Sterbeurkunde unverzüglich mitzuteilen.

#### **Achtung**

Die Berufshaftpflichtversicherung des Vertreters sollte auch die Tätigkeit der Praxisangestellten umfassen, da diese nach dem Tod des Praxisinhabers nicht mehr geschützt sind.

Des Weiteren sollte man sich davon überzeugen, dass sich der Vertreter im Besitz der Approbation befindet, die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, die notwendige Zuverlässigkeit besitzt und über eine zustellungsfähige Adresse verfügt (Forensik, Haftung). Ein Vertragsmuster für die Beschäftigung eines Vertreters können Sie bei der Zahnärztekammer anfordern. Wählen Sie 0251/ 507-0 und lassen Sie sich verbinden. Die Liste derjenigen Zahnärzte, die eine Vertretungsstelle suchen, können Sie ebenfalls bei der Zahnärztekammer anfordern.

#### **Hinweis**

Die Vertreterbeschäftigung sollte in Abstimmung mit dem Steuerberater der Praxis erfolgen bzw. in Abstimmung mit dem „Hausanwalt“.

#### **Verkauf der Praxis**

Soll die Praxis verkauft werden, so kann es u. a. sinnvoll sein, wenn Sie z.B. in den ZM (Zahnärztliche Mitteilungen) annoncieren. Die ZM erscheint zweimal im Monat. In der jeweiligen ZM ist im Anzeigenteil ein Vordruck für eine Anzeige enthalten.

Möglich ist es auch, die Praxis über örtliche Dentaldepots anzubieten. Hierbei sollte man aber vermeiden, einen Exklusivvertrag im Hinblick auf die Vermittlung mit dem Dentaldepot abzuschließen oder sonst irgendeine Verpflichtung einzugehen.

#### **Professionelle Vermittler**

So verhält es sich auch mit professionellen Vermittlungen bzw. Vermittlern, von denen Sie Adressen im Anzeigenteil der ZM erfahren können. Wenn Sie mit einer solchen Vermittlung einen sog. Exklusivvertrag abschließen, dann wird die Vermittlungsgebühr auch dann fällig, wenn Sie selbst einen Nachfolger gefunden haben.

Die Zahnärztekammer hat eine kostenfreie Job- und Praxisbörse. Sie sollten einen „Praxissteckbrief“ entwerfen und der Zahnärztekammer übersenden. Die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe verfügt auch über Adressen von Kollegen, die einen Praxisverkauf wünschen. Wir können Ihnen diese Listen kostenfrei zusenden, mailen oder zufaxen (Frau Tyrra / Fon: 0251/ 507-562).

Der zuständige Vorsitzende der Bezirksstelle hat manchmal Kenntnis von Kollegen, die eine Praxis suchen. Evtl. kann er Ihnen Adressen oder Namen interessierter Kollegen geben.

Wenn Sie einen Praxisübernehmer gefunden haben, dann benötigen Sie einen Praxisverkaufsvertrag bzw. Praxisübergabevertrag. Entsprechende Vertragsmuster können Sie bei der Zahnärztekammer kostenfrei erhalten. Der Käufer muss sich um die Zulassung als Vertragszahnarzt bei der KZV bemühen.

Ggf. sollte mit dem Vermieter der Praxisräume zuvor geklärt werden, ob ein Nachfolger die Praxis übernehmen bzw. in den Mietvertrag eintreten kann. Der Vermieter wird mit einer solchen Nachfolgeregelung in der Regel einverstanden sein.

Was bei Praxisübergabe bzw. bei Praxisübernahme im Allgemeinen zu beachten ist, können Sie aus diversen Merkblättern entnehmen, die Sie bei der Kammer anfordern können.

### **Die Praxis kann nicht übernommen werden, d. h., die Praxistätigkeit wird nach dem Tod des Praxisinhabers eingestellt.**

#### Patientenunterlagen, Patientenkartei

Die Erben trifft die Aufbewahrungspflicht als Last der Erbschaft. Die Erben sind an die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gebunden. Karteikarten sind 10 Jahre nach jeweiligem Behandlungsende aufzubewahren.

Röntgenbilder von Personen über 18 Jahren sind 10 Jahre aufzubewahren, Röntgenbilder von Personen unter 18 Jahren sind bis zur Vollendung der 28. Lebensjahres dieser Person aufzubewahren.

Notfalls können die Patientenunterlagen auch an das örtliche Gesundheitsamt zur Aufbewahrung (Herausgabe an Patienten) abgegeben werden. Eine Aufbewahrungsverpflichtung besteht jedoch seitens der Gesundheitsämter nicht.

#### Herausgabe von Patientenunterlagen an Patienten?

Auch dies ist möglich. Es ist dann aber notwendig, sich eine Quittung vom Patienten über die im Einzelnen ausgehändigten Patientenunterlagen unterschreiben zu lassen. Die Quittung muss auch die Adresse des Patienten enthalten, damit bei diesem ggf. die Unterlagen wieder angefordert werden können, wenn dies im Einzelfall (z. B. Beweisgründe) nötig ist oder der Verbleib der Unterlagen Dritten nachgewiesen werden muss.

#### Bonusheft usw.

Die meisten Anfragen von Patienten beziehen sich auf das Bonusheft bzw. noch ausstehende Eintragungen in das Bonusheft. Wenn sich die Voraussetzungen für die Eintragung aus den Behandlungsunterlagen rekonstruieren lassen, können solche Eintragungen ggf. nach Prüfung noch nachgeholt werden. Ggf. kann auch statt Eintragung eine Bescheinigung für die Krankenkasse ausgestellt werden.

**Arbeitsverträge mit Mitarbeiter/innen**

Diese enden nicht mit dem Tod des Praxisinhabers. Die Erben sind allerdings zur Kündigung berechtigt. Arbeitsverträge müssten also dementsprechend, wenn kein schriftlich fixierter Vertrag vorliegt, in den gesetzlichen Kündigungsfristen (§ 622 BGB) gekündigt werden. Liegen schriftliche Arbeitsverträge vor, sind die dort ausgehandelten Kündigungsfristen zu beachten. Dabei ist zu beachten, dass trotz Vertrag die gesetzlichen Kündigungsfristen gelten, wenn diese für die Arbeitnehmer günstiger sind.

**Tipp**

Falls nicht darauf hingewiesen wird, dass sich die Mitarbeiterin arbeitssuchend melden muss, muss man für den Ausfall des Arbeitslosengeldes eintreten, falls der Mitarbeiter dies versäumt.

Es empfiehlt sich folgender Hinweis: *„Ich weise darauf hin, dass Sie sich gem. § 38 SGB III unverzüglich bei der Arbeitsagentur arbeitssuchend melden müssen, da Ihnen anderenfalls die Arbeitsagentur den Anspruch auf Arbeitslosengeld kürzen kann.“*

Selbstverständlich besteht auch die Möglichkeit eines Aufhebungsvertrages (Kündigung im gegenseitigen Einvernehmen). Dabei sind dann keine Kündigungsfristen zu beachten. Der Arbeitnehmer muss aber mit dieser Vorgehensweise einverstanden sein und sich bei der zuständigen Agentur für Arbeit zuvor erkundigen, ob daraus für ihn keine Nachteile erwachsen (z. B. Sperrfrist für den Bezug von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe).

**Tipp**

Auch im Aufhebungsvertrag sollte der Hinweis auf die arbeitssuchend Meldung vermerkt sein (s.o.).

Bitte beachten Sie, dass ggf. noch eine gewisse Zeit für die Abwicklung der Praxis erforderlich ist (z. B. Abrechnung usw.), so dass Sie dringend auf Mitarbeiter/innen angewiesen sind.

**Ausbildungsverträge**

Ausbildungsverträge enden nicht automatisch mit dem Tod des Praxisinhabers. Vielmehr bestehen sie fort und sind gem. § 22 Abs. 2 Ziff. 1 BBiG (Kündigung aus einem wichtigen Grund, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist) schriftlich und mit Begründung versehen durch die Erben zu kündigen, soweit ein Betriebsübergang gem. § 613 a BGB auszuschließen ist.

**Betriebsübergang (§ 613 a BGB)**

Bei Betriebsübergang tritt der übernehmende Zahnarzt mit allen Rechten und Pflichten in das bestehende Ausbildungsverhältnis ein. Der Ausbildungsvertrag ist dann lediglich auf den neuen Auszubildenden umzuschreiben.

**Betriebsübergang findet nicht statt**

Findet ein Betriebsübergang nicht statt und wurde der Ausbildungsvertrag durch die Erben des Zahnarztes durch Kündigung aus wichtigem Grund beendet, sollte mit Hilfe der zuständigen Agentur für Arbeit und der/des Ausbildungsbeauftragten der Bezirksstelle und im Einvernehmen mit der Kammer versucht werden, sich um die Fortsetzung der beruflichen Ausbildung in einer anderen Praxis zu bemühen.



### **Ein neuer Auszubildender kann gefunden werden**

Kann ein neuer Auszubildender gefunden werden, muss zwischen den Parteien ein neuer Ausbildungsvertrag (der auch eine Probezeit vorsieht) unter Anrechnung der bisherigen Ausbildungszeit begründet und der Kammer (Abteilung II) zur Registrierung vorgelegt werden.

#### Mietverhältnis

Das Mietverhältnis über Praxisräume erlischt nicht automatisch mit dem Tod des Praxisinhabers. Die Erben sind berechtigt, den Mietvertrag unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen gemäß §§ 563 ff. BGB zu kündigen oder das Mietverhältnis fortzusetzen. Auch der Vermieter ist zur Kündigung berechtigt, es sei denn, dieses Sonderkündigungsrecht des Vermieters ist im Mietvertrag ausgeschlossen worden (nachsehen!).

#### Sonstige Verträge

Auch sonstige Verträge enden nicht automatisch mit dem Tod des Praxisinhabers, es sei denn, sie sind auf die Person des Inhabers abgeschlossen.

#### **Achtung**

Mit dem Tod des Praxisinhabers endet auch der Schutz seiner Berufshaftpflichtversicherung für seine Mitarbeiter. Bestehen Vertragsverhältnisse fort, so können sie von den Erben in der Regel gekündigt werden. Dies betrifft z. B. den Vertrag mit der Telekom, Entsorgerverträge, Wartungsverträge, Softwarepflege, Zeitschriften usw.

#### **Tipp**

Es ist wichtig, dass sich der Praxisinhaber bereits zu Lebzeiten einen Ordner anlegt, in dem die bestehenden Praxisverträge abgelegt sind. Dies erleichtert es den Hinterbliebenen, die entsprechenden Verträge fristgerecht zu kündigen.

#### Abmeldungen von Röntgeneinrichtungen usw.

Dem zuständigen Dezernat der Bezirksregierung (Dezernat 55) ist der Tod des Praxisinhabers mitzuteilen sowie die Tatsache, dass die Röntgeneinrichtungen nicht weiter betrieben werden. Dies ist auch der Zahnärztlichen Stelle Röntgen NRW bei der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe mitzuteilen.

#### Abmeldung der Mitarbeiterinnen bei der gesetzlichen Krankenkasse

Sie sollte rechtzeitig mit dem Ende der Arbeitsverträge erfolgen. Setzen Sie sich mit der jeweiligen gesetzlichen Krankenkasse wegen weiterer Einzelheiten in Verbindung.

#### Rechtzeitige Arbeitslosmeldung der Mitarbeiter/innen

Die Mitarbeiterinnen sollten sich rechtzeitig vor Eintritt der Arbeitslosigkeit umgehend bei der zuständigen Agentur für Arbeit melden (s. o.). Einzelheiten über die notwendigen Unterlagen und Schritte erfahren Sie bei der jeweils zuständigen Agentur für Arbeit.

Abmeldung bei der BGW (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege)

Wenn die Praxis nicht fortgeführt wird, muss eine Abmeldung bei der BGW erfolgen (Pappelallee 35/37 in 22089 Hamburg/ Fon: 040/ 202 07 – 0). Dies gilt übrigens auch, wenn die Praxis an einen Nachfolger übertragen werden kann. Dann muss sich der Nachfolger innerhalb einer Woche bei der BGW anmelden.

Wurde gegenüber der BGW die betriebsärztliche Betreuung der Praxis durch Teilnahme am kammereigenen BuS-Dienst nachgewiesen, so muss auch bei der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe eine Abmeldung erfolgen, damit nicht weiter Beiträge eingezogen werden.

Abrechnung

Da Behandlungsverträge mit dem Tod des Praxisinhabers enden, müssen laufende Behandlungen abgerechnet werden. Wurden nur Teilleistungen erbracht (z. B. Prothetik), so sind entsprechende Teilleistungen abzurechnen, ggf. in Abstimmung mit dem Kollegen, der die angefangenen Behandlungen zu Ende führt.

ZE-Anträge, PAR-Anträge, KFO-Anträge und GKV

Erkundigen Sie sich bei der KZV bzw. den jeweils zuständigen Krankenkassen, was mit Anträgen zu geschehen hat, die nicht mehr zur Ausführung kommen.

Bei der KZV noch ausstehende Honoraransprüche?

Erkundigen Sie sich bei der KZV, was mit noch ausstehenden (noch nicht überwiesenen) Honoraransprüchen geschieht.

Anforderung von Unterlagen durch weiterbehandelnde/nachbehandelnde Kollegen

Da die weitere Behandlung der verwaisten Patienten bei anderen Kollegen erfolgt, sind dem weiterbehandelnden Kollegen auf Anforderung die Behandlungsunterlagen zuzusenden. Sollen die Unterlagen beim weiterbehandelnden Kollegen verbleiben, lassen Sie sich den Empfang der einzelnen Unterlagen für den Nachweis des Verbleibes vom weiterbehandelnden Kollegen quittieren.

Informierung der Patienten

Wird die Praxis nicht fortgeführt, sind die Patienten zu informieren, damit sie sich rechtzeitig einen neuen Behandler suchen können. Dazu können die Patienten angeschrieben werden. Häufig ist es aber so, dass die Patienten über den Tod des Praxisinhabers per Zeitungsanzeige in Kenntnis gesetzt werden. Dies ist im Übrigen auch kostengünstiger.

Soziale Notsituation für die Angehörigen durch Tod des Praxisinhabers

Für die Vermeidung sozialer Notsituationen, z.B. auch infolge des Versterbens des Praxisinhabers, ist bei der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe die sog. „**Sozialkasse**“ eingerichtet. Hier können Sie den Bezug bestimmter Leistungen beantragen. Auskunft über die Antragstellung, die notwendigen Antragsunterlagen sowie die erforderlichen Nachweise erteilt Ihnen auf Anfrage bei der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe.

## **Woran sollten Sie sonst noch denken?**

### **Vollmachten, Sparkonten und Lebensversicherungen**

Vollmachten, Konten und Lebensversicherungen sind schnellstens zu überprüfen und ggf. zu widerrufen oder zu sperren. Hat der Verstorbene beispielsweise Vollmachten zu Gunsten Dritter über den Tod hinaus erteilt, so müssen diese vom Erben widerrufen werden, wenn sie nicht in seinem Sinne sind. Gleiches gilt von Bezugsberechtigungen in Lebensversicherungen, Sparbüchern und sonstigen Verträgen zu Gunsten Dritter. Ansprüche aus solchen Verträgen fallen grundsätzlich nicht in den Nachlass, sondern gehören unmittelbar dem Dritten.

Wenn dieser jedoch noch keine Kenntnis hiervon hatte, kann das Recht des Dritten meist rechtzeitig widerrufen werden.

Andererseits empfiehlt sich für Begünstigte derartiger Verträge, dass diese die Begünstigung schnellstmöglich annehmen, ggf. durch entsprechende Erklärungen gegenüber den Versicherungen und Banken, um hierdurch einem etwaigen Widerruf eines Erben zuvorzukommen.

### **Testament**

Ist zu vermuten, dass der Praxisinhaber ein Testament errichtet hat, so ist nach diesem zu suchen. Ein vorgefundenes Testament ist umgehend dem Nachlassgericht abzuliefern. Wer ein Testament in Besitz nimmt und es nicht abliefern oder zerstört, kann sich hierdurch strafbar machen.

### **Der Erbschein**

Die Beantragung eines Erbscheines erfolgt beim zuständigen Nachlassgericht, d. h. beim Amtsgericht am letzten Wohnort des Verstorbenen.

Ein Erbschein ist nicht in allen Fällen erforderlich. Aufgrund der Kosten sollte stets geprüft werden, ob ein Erbschein beantragt werden soll. Beispielsweise ist ein Erbschein grundsätzlich nicht erforderlich, wenn ein notarielles Testament oder ein notarieller Erbvertrag vorliegt. Banken und Versicherungen akzeptieren eine solche Urkunde, wenn auf ihr durch einen sog. Eröffnungstempel die Eröffnung kenntlich gemacht ist.

### **Hinweis**

**Liegt weder ein notarielles Testament noch ein Erbvertrag vor und möglicherweise auch keine Kontovollmacht über den Tod hinaus, so bedarf es des Erbscheins zur Legitimation gegenüber Banken, Versicherungen, dem Grundbuchamt, etc.**

Bedarf es des Erbscheins lediglich wegen der Umschreibung von Grundstücken, so ist zu raten, einen auf diesen Zweck beschränkten Erbschein zu beantragen, da ein solcher kostengünstiger ist.

### **Schulden des Nachlasses**

Der Erbe haftet auch für die Schulden des Erblassers. Sind Ihnen solche nicht bekannt, befürchten Sie aber eine Überschuldung des Nachlasses, so können Sie die Erbschaft innerhalb von sechs Wochen nach Kenntnis vom Anfall der Erbschaft ausschlagen. Sind Sie jedoch nicht hundertprozentig von einer Überschuldung des Nachlasses überzeugt, sondern befürchten eine solche nur, ist eine Ausschlagung der Erbschaft nicht erforderlich. Sie können die Haftung für Schulden des Erblassers auch durch andere Möglichkeiten begrenzen, beispielsweise durch ein Aufgebots-verfahren, eine Nachlassverwaltung oder eine Nachlassinsolvenz. Planen Sie eine solche Vorgehensweise, so sollten Sie in jedem Falle zuvor das Vorgehen mit einem im Erbrecht tätigen Rechtsanwalt abstimmen.

### **Steuererklärungen**

Der Erbe ist verpflichtet, für den Erblasser noch abzugebende Steuererklärungen abzugeben. Darüber hinaus wird Ihnen das Finanzamt eine Frist zur Abgabe einer Erbschaftssteuererklärung bestimmen.

### **Dauerschuldverhältnisse/Daueraufträge**

Dauerschuldverhältnisse, wie Mietverhältnisse, Bezugsverhältnisse über Strom, Gas, Zeitungen, sind zu kündigen, **wenn sie nicht übernommen werden sollen**.

#### **Achtung**

Etwaige Einzugsermächtigungen und Daueraufträge, die diese Verträge betreffen, **sind zu widerrufen**.

#### **Hinweis**

Diese unverbindlichen Hinweise ersetzen keine rechtliche oder steuerlich-rechtliche Beratung.  
Für eingehendere Auskünfte wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an die jeweils zuständige Stelle.